

# Bundgesetzblatt <sup>2397</sup>

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1989

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 89	<b>Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz – EinglAnpG)</b> ..... 810-1, 810-34, 810-35, 240-1, 84-2, 242-1, 2330-2, 402-27, 611-1	2398
22. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs</b> ..... 302-4	2404
22. 12. 89	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren</b> ..... 311-8	2405
22. 12. 89	<b>Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften (Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 – BeschFG 1990)</b> ..... 800-23, 810-1, 810-31, 871-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 860-6	2406
22. 12. 89	<b>Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG)</b> ..... 611-1, 611-4-4, 611-5, 610-6-5, 610-7, 611-6-3-2, 611-10-14, 611-13, 610-1-3, 610-1-4, 2330-9, 2330-2, 7610-1	2408
22. 12. 89	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)</b> ..... 63-16	2421
22. 12. 89	<b>Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen</b> ... neu: 611-17-4, 611-17, 611-17-2, 9232-1	2436
22. 12. 89	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes</b> ..... 754-2	2440
18. 12. 89	Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ..... 1101-1	2442
14. 12. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost ..... 806-21-1-142	2443
14. 12. 89	Verordnung über die Gewährung einer Sonderbeihilfe an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften für Sortenumstellungen (Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung) ..... neu: 7847-11-4-62	2444
15. 12. 89	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ..... 2121-51-7	2446
15. 12. 89	Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente ..... 9510-11-2	2449
15. 12. 89	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1990 ..... 9500-4-6-3	2456
18. 12. 89	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung ..... 9513-28, 9513-30	2457
19. 12. 89	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen ..... neu: 901-1-1-6	2458
15. 12. 89	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie der Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ..... 7134-2-2	2458

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundgesetzblatt Teil II Nr. 43 .....	2459
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	2460

**Gesetz**  
**zur Anpassung von Eingliederungsleistungen**  
**für Aussiedler und Übersiedler**  
**(Eingliederungsanpassungsgesetz – EinglAnpG)**

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die

1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder
2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosen-

hilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.“

2. Der Siebte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebter Unterabschnitt

Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler

§ 62 a

(1) Wer

1. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder
2. als Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt, hat Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn er

- a) arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt hat,

- b) innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorfrist), in den in Nummer 1 oder 2 genannten Gebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden hat, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und
- c) bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld beträgt 312 Tage.

(3) Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld maßgebend ist. Es beträgt 63 vom Hundert dieses um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das wöchentliche Eingliederungsgeld erhöht sich um 30 Deutsche Mark, wenn der Arbeitslose

1. verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder
2. alleinstehend ist und ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat.

Die Erhöhung nach Satz 3 entfällt, wenn

1. der Arbeitslose oder die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Lohnersatzleistung beziehen oder
2. die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Eingliederungsgeld erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie die allein von ihrem Willen abhängigen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c nicht erfüllen.

(4) In den ersten zwei Monaten nach der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann Eingliederungsgeld auch beanspruchen, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungsgeld erlischt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(6) Auf das Eingliederungsgeld sind die Vorschriften dieses Gesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichs-Knappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze, die das Arbeitslosengeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Abweichend von § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungs-

geld nicht um Tage, für die diese Leistung nach § 62 b oder § 62 c gewährt wird,

2. Anpassungstag im Sinne des § 112 a ist der letzte Tag vor Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld,
3. Deutsch-Sprachlehrgänge mit ganztägigem Unterricht stehen den Maßnahmen im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gleich.

(7) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht das Eingliederungsgeld dem Arbeitslosengeld mit der Maßgabe gleich, daß die Arbeitslosenhilfe wie in einem Fall des § 112 Abs. 7 zu bemessen ist. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er

1. Eingliederungsgeld nicht beantragt hat oder
2. nicht bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c teilzunehmen.

#### § 62 b

(1) Ist die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts oder einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 notwendig, damit ein Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohter, der die Voraussetzungen des § 62 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Maßnahme Eingliederungsgeld bezogen hat, beruflich eingegliedert wird, gewährt die Bundesanstalt für die Dauer der Bildungsmaßnahme das Eingliederungsgeld nach § 62 a. Die §§ 42, 44 Abs. 4 bis 6 und § 59 e gelten entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 erstattet.

#### § 62 c

(1) Die Bundesanstalt gewährt Personen, die

1. die Voraussetzungen des § 62 a erfüllen,
2. an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen und
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen,

für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges das Eingliederungsgeld nach § 62 a. Die durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45 erstattet. Der Deutsch-Sprachlehrgang wird längstens 10 Monate gefördert. § 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Personen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprach-

lehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBI. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBI. 1987 S. 20), erhalten haben, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges die Leistungen nach Absatz 1. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

(3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen und an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit Teilzeitunterricht von mindestens zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich teilnehmen und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zwölf und höchstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich ausüben, erhalten die Leistungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrgangs das Eingliederungsgeld nach der Hälfte des Arbeitsentgelts nach § 62 a Abs. 3 Satz 1 bemißt und die Förderung für längstens 18 Monate gewährt wird.

#### § 62 d

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums – sog. Garantiefonds – Hochschulbereich – vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die not-

wendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

#### § 62 e

Für die Leistungen nach den §§ 62 c und 62 d gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach den §§ 62 b bis 62 d.“

3. In § 106 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs“ die Worte „auf Arbeitslosengeld oder des nach § 62 a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ eingefügt.
4. In § 107 werden in Satz 1 die Nummern 3 und 4 und Satz 2 gestrichen.
5. § 112 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.
6. § 134 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 a Nr. 1 wird der Halbsatz „§ 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:
 

„Absatz 3 b gilt entsprechend“.
  - b) Nach Absatz 3 a wird eingefügt:
 

„(3b) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die

    1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
    2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.“
7. Nach § 242 i wird eingefügt:

#### „§ 242 j

(1) Die §§ 40 a, 62 a bis 62 e, 106, 107, 112 und 134 in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung sind auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; insoweit werden Zeiten, die nach § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum

31. Dezember 1989 geltenden Fassung Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, nicht berücksichtigt.

(2) Für Personen, die vor dem 1. Januar 1990 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sind die bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Vorruhestandsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, werden nach den Worten „§ 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, werden nach den Worten „§ 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung“ eingefügt.

## Artikel 4

### Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sowjetzonenflüchtlinge“ die Worte „in den ersten 10 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 90a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt; die Worte „die Beitragspflicht begründenden“ werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Für Personen, die vor dem 31. Dezember 1989 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, ist Absatz 1 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 90 b Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhält der Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 62a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes.“

4. § 94 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 94

### Familienzusammenführung

(1) Sofern die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes von einer Erlaubnis abhängt, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein in § 1 Abs. 1 oder 2 genannter Vertriebener für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von Eltern zu Kindern,
4. von volljährigen, in Ausbildung stehenden oder von hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,
5. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
6. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern oder von minderjährigen Enkelkindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Sonstigen Angehörigen kann die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes gestattet werden, wenn die Versagung der Familienzusammenführung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen können.“

## Artikel 5

### Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

In § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), das durch das Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2619) geändert worden ist, wird im Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Ehegatten“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder seinen Eltern“ werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 6

### Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „gesamte“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1989“.

## 2. § 9a wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, in dem das Anfangswort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt wird.

## b) In Absatz 2 werden die Zahl „5“ und das Komma dahinter gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt und der Halbsatz hinter dem Semikolon durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 vererblich ist und die Ausschließungsgründe des § 2 auch für Erben gelten.“

## 3. § 9c wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Höchstgrenze des § 9a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „im Rahmen der Höchstgrenzen des § 9a Abs. 1 Sätze 3 und 4“.

## 4. In § 25a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) § 1 Abs. 5, § 9a Abs. 1 und 2 und § 9c sind in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen und die Leistungen nach den §§ 9a und 9c vor dem 1. Januar 1992 beantragt hat.“

**Artikel 7****Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

## 1. § 25 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 DM.“

## 2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung  
des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

## 1. § 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze

bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark.“

## 2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

## § 16 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Behinderung um wenigstens 80“ durch die Worte „Behinderung von wenigstens 80“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Absätze 1 bis 3 Satz 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 und des Satzes 1“ ersetzt.

## c) Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

## d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist vor dem 1. Januar 1990 ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem 31. Dezember 1989, aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel 10****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

## 1. § 7e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „nach dem 31. Dezember 1951“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1993“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat.“

2. § 10a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und seit der erstmaligen Begründung nicht mehr als zwanzig Veranlagungszeiträume abgelaufen sind; sie ist letztmalig zulässig für den Veranlagungszeitraum 1992.“

**Artikel 11**

**Saar-Klausel**

Artikel 7 gilt nicht im Saarland.

**Artikel 12**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 13**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalende monats in Kraft.

3. § 52 Abs. 22 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften sind letztmals bei einem Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat.“

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Gerda Hasselfeldt

---

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs**

**Vom 22. Dezember 1989**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2442), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan  
im Konkurs- und Vergleichsverfahren**

**Vom 22. Dezember 1989**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

## Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften (Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 – BeschFG 1990)

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung, des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes

(1) Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 1990“ durch die Angabe „31. Dezember 1995“ ersetzt.

(2) Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), wird wie folgt geändert:

a) In § 40a Abs. 1 a werden die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ und die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ sowie in § 40b die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2b Satz 1, § 97 Abs. 3 Satz 1 sowie den §§ 119a und 155a wird jeweils die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt. In § 44 Abs. 2b Satz 4, § 97 Abs. 3 Satz 2, § 105c Abs. 1 Satz 3 und § 242e wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

b) § 63 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bis zum 31. Dezember 1995 wird Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Nr. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1 erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.“

c) § 67 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 in den Fällen des § 63 Abs. 4 bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird.“

d) Dem § 105c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.“

(3) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel 1 § 1 wird eingefügt:

#### „§ 1 a

#### Anzeige der Überlassung

(1) Keiner Erlaubnis bedarf ein Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, der zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen an einen Arbeitgeber desselben Wirtschaftszweigs im selben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk einen Arbeitnehmer bis zur Dauer von drei Monaten überläßt, wenn er die Überlassung vorher schriftlich dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Landesarbeitsamt angezeigt hat.

(2) In der Anzeige sind anzugeben

1. Vor- und Familiennamen, Wohnort und Wohnung, Tag und Ort der Geburt des Leiharbeitnehmers,
2. Art der vom Leiharbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit und etwaige Pflicht zur auswärtigen Leistung,
3. Beginn und Dauer der Überlassung,
4. Firma und Anschrift des Entleihers.“

b) In Artikel 1 § 12 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 317a der Reichsversicherungsordnung“ durch die Verweisung „§ 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

c) Artikel 1 § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. eine Anzeige nach § 1 a nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

bb) In Absatz 2 werden vor der Zahl „3“ die Zahl „2a“ und ein Komma eingefügt.

d) Artikel 6 § 3a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 werden Artikel 1 § 1 a, Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 2a und in Artikel 1 § 16 Abs. 2 die Zahl „2a“ und das nachfolgende Komma gestrichen sowie in Artikel 1 § 1 Abs. 2, in Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 und in Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 9 jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

bb) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(4) In § 8 und § 10 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1989“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

(5) In Artikel 2 § 7 Abs. 3 Satz 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 § 7a Abs. 4 Satz 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(7) In Artikel 2 § 4 Abs. 6 Satz 3 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird jeweils die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

(8) In Artikel 1 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird § 237 wie folgt gefaßt:

„§ 237

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit besteht auch für Versicherte, die während der Arbeitslosigkeit von 52 Wochen nur deshalb der Arbeitsvermittlung nicht zur

Verfügung standen, weil sie nicht bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Der Zeitraum von zehn Jahren, in dem acht Jahre Pflichtbeitragszeiten sein müssen, verlängert sich auch um

1. Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1,
2. Ersatzzeiten,

soweit diese Zeiten nicht auch Pflichtbeitragszeiten sind. Vom 1. Januar 1996 an werden Arbeitslosigkeitszeiten nach Satz 1 nur berücksichtigt, wenn die Arbeitslosigkeit vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat und der Versicherte vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.“

§ 2

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Gesetz**  
**zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus**  
**und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990**  
**(Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG)**

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 62 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. In § 3b Abs. 3 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:  
 „Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wird, gilt abweichend von den Absätzen 1 und 2 folgendes:“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „75 Deutsche Mark“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:  
 „(8) Für Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen gelten die §§ 11a und 11b entsprechend.“
4. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
 „Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden.“
    - bb) In Nummer 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Herstellungskosten“ die Worte „oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert“ eingefügt.
    - cc) Nummer 2a wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Satz 1 werden die Worte „, diese Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge auch für den Wertansatz in der handels-

rechtlichen Jahresbilanz unterstellt wird“ gestrichen.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Durchschnittswert“ durch das Wort „Bilanzansatz“ ersetzt.

ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen im Bilanzansatz berücksichtigten Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m ist Satz 2 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.“

dd) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7 k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden; letzteres gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Satzes 2 Nr. 5.“

bb) Am Ende von Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „oder“ und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“, das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt; die Worte „und Schiffen“ werden gestrichen.

cc) In Satz 5 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „vierten“ und das Wort „vierten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt; die Worte „oder Schiffen“ werden gestrichen.

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Herstellungskosten von“ die Worte „Anteilen an Kapitalgesellschaften oder“ eingefügt.

7. Dem § 7a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

8. Dem § 7b wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Führt eine nach § 7c begünstigte Baumaßnahme dazu, daß das bisher begünstigte Objekt kein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus und keine Eigentumswohnung mehr ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den restlichen Begünstigungszeitraum unter Einbeziehung der Herstellungskosten für die Baumaßnahme nach § 7c

in Anspruch nehmen, soweit er diese Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 7c einbezogen hat."

9. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„§ 7c

Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen  
an Gebäuden  
zur Schaffung neuer Mietwohnungen

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2, die durch Baumaßnahmen an Gebäuden im Inland hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren Absetzungen jeweils bis zu 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

(2) Begünstigt sind Wohnungen,

1. für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder, falls ein Bauantrag nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind und
3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

(3) Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die Baumaßnahme entstanden sind, höchstens jedoch 60 000 Deutsche Mark je Wohnung. Sind durch die Baumaßnahmen Gebäudeteile hergestellt worden, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, gilt für die Herstellungskosten, für die keine Absetzungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, § 7 Abs. 4; § 7b Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des Begünstigungszeitraums fremden Wohnzwecken dient.

(5) Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden."

10. Nach § 7g werden die folgenden §§ 7h bis 7k eingefügt:

„§ 7h

Erhöhte Absetzungen  
bei Gebäuden in Sanierungsgebieten  
und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils

bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden 9 Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist. Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

§ 7i

Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entspre-

chend anzuwenden. Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden 9 Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. § 7h Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 7k

##### Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert und in den folgenden 5 Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für die veräußerte Wohnung weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Nach Ablauf dieser 10 Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 3 ⅓ vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Begünstigt sind Wohnungen im Inland,

1. a) für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder
- b) die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obli-

gatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

2. die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind,
3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden,
4. die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren (Verwendungszeitraum) dem Steuerpflichtigen zu fremden Wohnzwecken dienen und
5. für die der Steuerpflichtige für jedes Jahr des Verwendungszeitraums, in dem er die Wohnungen vermietet hat, durch eine Bescheinigung nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 ist von der nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle, im Saarland von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle (zuständige Stelle), nach Ablauf des jeweiligen Jahres des Begünstigungszeitraums für Wohnungen zu erteilen,

1. a) die der Steuerpflichtige nur an Personen vermietet hat, für die
  - aa) eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes, im Saarland eine Mieteranerkenntnis, daß die Voraussetzungen des § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erfüllt sind, ausgestellt worden ist, oder
  - bb) eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß sie die Voraussetzungen des § 88a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland des § 51b Abs. 1 Buchstabe b des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, erfüllen,
 und wenn die Größe der Wohnung die in dieser Bescheinigung angegebene Größe nicht übersteigt, oder
- b) für die der Steuerpflichtige keinen Mieter im Sinne des Buchstabens a gefunden hat und für die ihm die zuständige Stelle nicht innerhalb von 6 Wochen nach seiner Anforderung einen solchen Mieter nachgewiesen hat,

und

2. bei denen die Höchstmiete nicht überschritten worden ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Höchstmiete in Anlehnung an die Beträge nach § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland durch Rechtsverordnung festzusetzen. In der Rechtsverordnung ist eine Erhöhung der Mieten in Anlehnung an die Erhöhung der Mieten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuzulassen. § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe bleibt unberührt.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 6 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung und erhöhte Absetzungen. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 5 wird nach dem Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 8“ das Zitat „und 8a“ eingefügt.

12 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 27 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahrs, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend;“.

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Worte „oder einer Ersatzkasse“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 5 Wohnungsbau-Prämiengesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz)“ ersetzt.

13. In § 10e Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 6b Abs. 6 gilt sinngemäß.“

14. Nach § 10e wird folgender § 10f eingefügt:

„§ 10f

Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h oder des § 7i vorliegen. Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10e einbezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 7h oder § 7i abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu

eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude entsteht und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 7h Abs. 2 oder des § 11b Sätze 1 oder 2 in Verbindung mit § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorliegen. Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6 abgezogen hat. Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftserzielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur bei einem Gebäude in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 bei insgesamt zwei Gebäuden abziehen. Gebäuden im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen Gebäude gleich, für die Abzugsbeträge nach § 52 Abs. 21 Satz 6 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe x oder Buchstabe y des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) in Anspruch genommen worden sind.

(4) Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer eines Gebäudes, so ist Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem solchen Gebäude dem Gebäude gleichsteht. Erwirbt ein Miteigentümer, der für seinen Anteil bereits Abzugsbeträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 abgezogen hat, einen Anteil an demselben Gebäude hinzu, kann er für danach von ihm durchgeführte Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 oder 2 auch die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch nehmen, die auf den hinzuerworbenen Anteil entfallen. § 10e Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.“

15. Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs an einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festge-

legten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

(2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen oder wenn ein Gebäude nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

(4) § 7h Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 11b

##### Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf 2 bis 5 Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. § 7h Abs. 3 und § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 11a Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

16. In § 12 Nr. 3 werden die Worte „mit Ausnahme der Zinsen auf Steuerforderungen nach den §§ 233a, 234 und 237 der Abgabenordnung“ gestrichen.

17. § 22 Nr. 4 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,“.

18. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „den §§ 46 und 46a“ durch „§ 46“ ersetzt.

19. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Überbrückungsgeld“ ein Komma und das Wort „Eingliederungsgeld“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe g werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,“.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 die dort bezeichneten Einkünfte, ausgenommen die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte.“

20. § 33b Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch das Wort „Pflegebedürftigen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Behinderter“ durch das Wort „Pflegebedürftiger“ ersetzt.

21. Am Ende des § 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden.“

22. § 37 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden fünfzehnten Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf einundzwanzig Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden.“

23. Dem § 40 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert für Sachbezüge in Form der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheben, soweit diese Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die nach Satz 2 pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten; sie bleiben bei der Anwendung des § 40a Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.“
24. § 40b wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 15 vom Hundert der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Dem neuen Absatz 4 werden in Satz 2 nach den Worten „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ die Worte „und des Absatzes 3“ angefügt.
25. In § 41 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:
- „Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken.“
26. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende des Buchstabens b wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Die Bildung der Rücklage setzt nicht voraus, daß in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird;“.
- bb) Buchstabe n wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden. Hat der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1990 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen, so können die Sonderabschreibungen auch für nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 1991 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter sowie für vor dem 1. Januar 1991 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.“
- bbb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
- ccc) Im letzten Satz wird die Jahreszahl „1990“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
- cc) Nach Buchstabe r Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In den Fällen der Doppelbuchstaben bb und cc ist Voraussetzung, daß der Erhaltungsaufwand vor dem 1. Januar 1990 entstanden ist.“
- dd) Am Ende des Buchstabens y Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind.“
- b) Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird aufgehoben.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:
- „(2d) § 3 Nr. 62 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“
- b) Die bisherigen Absätze 2d und 2e werden Absätze 2e und 2f.
- c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 2, 5 und 8a“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 1, 2, 5 und 8a“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:
- „(5a) § 4 Abs. 8 ist erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist.
- (5b) § 5 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:
- „(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“
- f) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 6b Abs. 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.“

- g) Nach Absatz 12 werden folgende Absätze 12a und 12b eingefügt:

„(12a) § 7b Abs. 8 und die §§ 7c und 7k sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

(12b) Die §§ 7h und 7i sind erstmals auf Maßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, sind die Vorschriften auch auf Maßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind.“

- h) Nach Absatz 14 werden folgende neue Absätze 14a und 14b eingefügt:

„(14a) § 10f Abs. 1 ist erstmals auf Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen worden sind. Soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, ist § 10f Abs. 1 auch auf Baumaßnahmen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind.“

(14b) Die §§ 11a und 11b sind erstmals auf Erhaltungsaufwand anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1989 entstanden ist.“

- i) Der bisherige Absatz 14a wird Absatz 14c.

- k) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einem Gebäude oder Gebäudeteil des Betriebsvermögens, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 2 bis 8 auch über das in den Sätzen 2 und 6 genannte Datum 1998 hinaus anzuwenden.“

- l) Nach Absatz 21 wird folgender neuer Absatz 21a eingefügt:

„(21a) § 22 Nr. 4 Buchstabe a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“

- m) Der bisherige Absatz 21a wird Absatz 21b.

- n) Dem Absatz 25 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden.“

## Artikel 2

### Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt“ durch die Worte „soweit sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn die Einnahmen des Unternehmens aus den in Satz 1 nicht bezeichneten Tätigkeiten 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen übersteigen. Bei Genossen-

schaften und Vereinen, deren Geschäftsbetrieb sich überwiegend auf die Durchführung von Milchqualitäts- und Milchleistungsprüfungen oder auf die Tierbesamung beschränkt, bleiben die auf diese Tätigkeiten gerichteten Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern bei der Berechnung der 10-Vomhundertgrenze außer Ansatz;“.

2. In § 50 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

3. Dem § 54 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 50 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 50 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 2 Nr. 11 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden.“

## Artikel 3

### Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 8 werden die Worte „wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen“ durch die Worte „soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind“ ersetzt.

2. In § 9 Nr. 6 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6“ durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 3 Nr. 5, 6, 9, 15 und 17“ durch die Worte „§ 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17“ ersetzt.

4. Am Ende von § 12 Abs. 4 Nr. 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Bei Luftverkehrsunternehmen, deren Flugbetriebsleistung überwiegend nicht im Inland erbracht wird, sind die überwiegend nicht im Inland eingesetzten Luftfahrzeuge den ausländischen und den inländischen Betriebsstätten anteilig zuzurechnen. Für die Zurechnung sind die Zerlegungsvorschriften (§§ 28 bis 34) sinngemäß anzuwenden;“.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Die Anpassung kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden; bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann bis zum Ende des fünfzehnten auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats für Zwecke der Gewerbesteuer-

Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich ergeben wird.“

6. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „des § 3 Nr. 5, 6, 8 und 15“ durch die Worte „des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 15 und 17“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 6 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1989 zufließen. Auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 1988 und vor dem 1. Juli 1989 zugeflossen sind, ist § 9 Nr. 6 in der Fassung des Artikels 3 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) anzuwenden.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 und 3 gilt erstmals für den Erhebungszeitraum 1986.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die erhöhten Absetzungen bemessen sich nach den Herstellungskosten für die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile oder nach den Anschaffungskosten, die auf diese Gebäudeteile entfallen, soweit die Ausbauten oder Erweiterungen nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichgestellten Rechtsakts durchgeführt worden sind.“

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 können bereits für Teilerstellungskosten und für Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist § 7a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 14 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Jahres insgesamt aufgewendeten Teilerstellungskosten oder Anzahlungen nicht übersteigen darf.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf Eigentumswohnungen, die mindestens 5 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung fremden Wohnzwecken dienen, entsprechend anzuwenden.“

2. In § 14b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind.“

3. Nach § 14b werden folgende §§ 14c und 14d eingefügt:

#### „§ 14c

##### Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen ist § 7c des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. § 7c Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden ist,
2. die Bemessungsgrundlage höchstens 75 000 Deutsche Mark je Wohnung beträgt und der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren Absetzungen jeweils bis zu 33⅓ vom Hundert der Bemessungsgrundlage vornehmen kann,
3. bei Wohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, abweichend von Nummer 2 die Bemessungsgrundlage höchstens 100 000 Deutsche Mark je Wohnung beträgt und der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 2 Jahren Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 100 vom Hundert vornehmen kann; § 14a Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des vierten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres fremden Wohnzwecken dient. Satz 1 gilt nicht für Wohnungen, die durch den Umbau bisher gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter Räume geschaffen worden sind.

#### § 14d

##### Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Wohnungen ist § 7k des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Steuerpflichtige abweichend von § 14a

1. Absetzungen im Jahr der Fertigstellung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 20 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 5,5 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vornehmen kann; § 14a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend,
2. bei Wohnungen, die im frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, abweichend von Nummer 1 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 4 Jahren Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75

vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vornehmen kann; von dem Jahr an, in dem die Absetzungen nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die Absetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 können abweichend von § 7k Abs. 2 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes auch dann vorgenommen werden, wenn für die Wohnungen öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden.

(3) Die Absetzungen können bereits für Teilerstellungskosten und für Anzahlungen auf Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 7a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 20 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Jahres insgesamt aufgewendeten Teilerstellungskosten oder Anzahlungen nicht übersteigen darf."

4. In § 15a werden die Worte „§§ 14, 14a, 14b oder 15“ durch die Worte „§§ 14, 14a bis 14d oder 15“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungskosten verwendet werden, die auf Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Ersterwerber“ durch das Wort „Erwerber“ ersetzt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5a werden die Worte „erstmals auf Gebäude“ durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 5b und 6a erstmals auf Gebäude, Eigentumswohnungen“ und das Wort „Dachgeschoßbauten“ durch das Wort „Eigentumswohnungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5a wird folgender Absatz 5b eingefügt:

„(5b) § 14a Abs. 2 und 5 und § 14b sind, soweit Anschaffungskosten begünstigt werden, auch anzuwenden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile vor dem 1. Januar 1990 fertiggestellt oder die Modernisierungsmaßnahmen vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind.“

c) In Absatz 6 werden die Worte „Herstellungskosten“ jeweils durch die Worte „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) § 14a Abs. 6 sowie die §§ 14c, 14d und 15a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.“

e) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) § 17 Abs. 3 ist, soweit die Finanzierung von Anschaffungskosten begünstigt wird, auch anzuwenden, wenn die Darlehen vor dem 1. Januar 1990 gewährt worden sind.“

## Artikel 5

### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Vermögens sind Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes bewertet worden sind, mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben.“

2. § 103a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums sind nur abzugsfähig, wenn das Dienstverhältnis mindestens 10 Jahre bestanden hat, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt ist; § 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 109 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kapitalforderungen, der für Zölle und Steuern angesetzte Aufwand (§ 98a Satz 2), der Geschäftswert, Rückstellungen für Preisnachlässe, für Wechselhaftung und für Jubiläumszuwendungen sowie Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes bewertet worden sind, sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben.“

4. § 124 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 124

#### Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1990 anzuwenden. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3 und § 103a in der Fassung des Artikels 10 Nr. 3 des Steuerreformgesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 11 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf den 31. Dezem-

ber 1990 anzuwenden. § 104 Abs. 12 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden. § 103a Satz 2 und § 109 Abs. 4, soweit dieser die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumswendungen regelt, sind erstmals zum 1. Januar 1994 anzuwenden."

### Artikel 6

#### Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24  
Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.“

### Artikel 7

#### Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 oder Abs. 7 oder § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke und für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes den Abzug von 20 vom Hundert der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen ausschließt;“.

2. § 10 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„... in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a sowie bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) Absatz 8 wird Absatz 5; in dessen Nummer 3 wird der Klammerhinweis „(Absätze 4 und 5)“ durch den Klammerhinweis „(Absatz 4)“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der Klammerhinweis „(§§ 15 und 15a)“ durch den Klammerhinweis „(§ 15)“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 15a ist nur anzuwenden, wenn sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse bei einem Wirtschaftsgut ändern, das von dem Unternehmer bereits vor Beginn des Zeitraums erstmalig verwendet worden ist, in dem die Steuer nach Satz 1 nicht erhoben wird.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 14 Abs. 3 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 24 Abs. 3 als gesondert geführter Betrieb zu behandeln, so hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten für diesen Betrieb gesondert zu erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt werden. Aus den Aufzeichnungen muß außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt.“

bb) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend;“.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3.

ee) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14 Abs. 2 und 3 geschuldeten Steuerbeträge;“.

- ff) Am Ende der Nummer 5 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Sind steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt worden, so sind die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen;“.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

7. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln.“

8. Dem § 27 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist auch auf Rechnungen für Umsätze anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1990 ausgeführt werden, soweit beim leistenden Unternehmer die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.“

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes**

Am Ende des § 22 Nr. 6 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1972 (BGBl. I S. 2129), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. Anschaffungsgeschäfte über Wertpapiere, die mit der Vereinbarung übereignet werden, Wertpapiere gleicher Art und Güte nach Ablauf einer vereinbarten Frist zurückzuübereignen.“

#### **Artikel 9**

##### **Änderung der Abgabenordnung**

In § 233a Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist, wird das Wort „Einkommensteuer“ durch die Worte „Einkommen- und Körperschaftsteuer“ ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

In Artikel 97 § 15 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) geändert worden ist, werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1093)“ folgende Worte eingefügt:

„und Artikel 9 des Wohnungsbauförderungsgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)“.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes**

In § 10 Abs. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098) werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

Nach § 114 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird folgender § 115 eingefügt:

##### **„§ 115**

##### **Überleitungsvorschriften**

für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen.“

#### **Artikel 13**

##### **Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

Nach § 53d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, wird folgender § 53e eingefügt:

##### **„§ 53e**

##### **Überleitungsvorschriften**

für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen.“

#### **Artikel 14**

##### **Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I

S. 1472), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, werden die Worte „Absatz 1 gilt nicht für von der Körperschaftsteuer befreite, eingetragene Genossenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren,“ durch die Worte „Absatz 1 gilt nicht für eingetragene Genossenschaften, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren und deren Geschäftstätigkeit überwiegend auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder gerichtet ist,“ ersetzt.

**Artikel 15**  
**Saar-Klausel**

Artikel 12 gilt nicht im Saarland.

**Artikel 16**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 7 und 8 treten vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 7 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft, soweit darin Bewirtungsaufwendungen vom Eigenverbrauch ausgenommen werden.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

---

**Gesetz  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans  
für das Haushaltsjahr 1990  
(Haushaltsgesetz 1990)**

**Vom 22. Dezember 1989**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 300 135 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1990 Kredite bis zur Höhe von 26 942 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag,
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01  
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01  
aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01  
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)  
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)  
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 517 01  
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im

Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titeils 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Der Beginn von Hochbaumaßnahmen des Bundes für Verwaltungszwecke und der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. In den Beginn von Hochbaumaßnahmen bis zu insgesamt mindestens einem Viertel des gesamten Neubauvolumens darf nicht eingewilligt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

#### § 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

#### § 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsord-

nung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

#### § 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

#### § 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

#### § 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 38 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421);
7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
8. zur Förderung der Fischwirtschaft;
9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I

S. 1909), das zuletzt durch § 28 des Haushaltsgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist;

11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

#### § 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 35 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden

Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1989 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

#### § 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

#### § 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

#### § 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Stellenpläne zu ändern, soweit dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

#### § 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freierwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer

Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

#### § 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

#### § 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

#### § 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung

einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### § 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

#### § 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

#### § 26

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1990 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum

Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit Dienststellen des Bundesministers für Post und Telekommunikation erst nach dem 31. Dezember 1989 eingerichtet werden, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Einrichtung entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

#### § 27

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

#### § 28

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des 32. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1990 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des Bundes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

#### § 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Waigel

**Gesamtplan  
des Bundeshaushaltsplans  
1990<sup>1)</sup>**

**Teil I: Haushaltsübersicht**  
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

<sup>1)</sup> Bei den Ansätzen für 1989 ist der Nachtragshaushalt 1989 berücksichtigt.

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1990 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	—
02	Deutscher Bundestag .....	—
03	Bundesrat .....	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	—
05	Auswärtiges Amt .....	—
06	Bundesminister des Innern .....	—
07	Bundesminister der Justiz .....	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	5 900
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation .....	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit .....	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	—
20	Bundesrechnungshof .....	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	—
32	Bundesschuld .....	—
33	Versorgung .....	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	—
36	Zivile Verteidigung .....	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung <sup>1)</sup> .....	248 342 000
	<b>Summe Haushalt 1990<sup>2)</sup></b> .....	<b>248 347 900</b>
	Summe Haushalt 1989 .....	242 203 400
	gegenüber 1989 – mehr (+)/weniger (–) – .....	+ 6 144 500

<sup>1)</sup> Zu Spalte 3: darin Steuereinnahmen in Höhe von 247,4 Mrd. DM.

<sup>2)</sup> Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 26 942 Millionen DM) = 24 845 Millionen DM.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1990  1000 DM	Übrige Einnahmen 1990  1000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)  1000 DM	Epl.
		1990  1000 DM	1989  1000 DM		
4	5	6	7	8	9
121	—	121	101	+ 20	01
2 921	1	2 922	2 911	+ 11	02
25	—	25	16	+ 9	03
2 243	—	2 243	2 135	+ 108	04
95 359	4 000	99 359	53 195	+ 46 164	05
25 990	13 921	39 911	29 442	+ 10 469	06
276 060	200	276 260	262 016	+ 14 244	07
732 086	201 905	933 991	876 576	+ 57 415	08
106 226	234 294	340 520	415 917	- 75 397	09
43 818	213 342	263 060	269 673	- 6 613	10
8 723	451 794	460 517	436 205	+ 24 312	11
1 129 222	114 538	1 243 760	1 005 090	+ 238 670	12
6 073 352	—	6 073 352	5 489 053	+ 584 299	13
625 185	203 414	828 599	715 256	+ 113 343	14
60 818	39 292	100 110	83 669	+ 16 441	15
263 514	2 624	266 138	4 118	+ 262 020	16
504	—	504	474	+ 30	19
19	1 320	1 339	667	+ 672	20
99 828	1 063 954	1 163 782	1 348 616	- 184 834	23
37 432	1 057 880	1 095 312	1 187 020	- 91 708	25
1 560	—	1 560	1 553	+ 7	27
55 587	18 001	73 588	74 143	- 555	30
5 045	349 120	354 165	337 883	+ 16 282	31
1 600 005	27 253 700	28 853 705	29 470 703	- 616 998	32
1 580	82 420	84 000	85 000	- 1 000	33
50 988	158 900	209 888	199 630	+ 10 258	35
6 842	9 505	16 347	18 112	- 1 765	36
7 506 634	1 501 288	257 349 922	248 944 826	+ 8 405 096	60
<b>18 811 687</b>	<b>32 975 413</b>	<b>300 135 000</b>	291 314 000	+ 8 821 000	
15 138 293	33 972 307				
+ 3 673 394	- 996 894				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen	Dienst
		1990	1990	1990	1990
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	11 134	6 971	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	373 080	147 279	—	—
03	Bundesrat .....	10 930	5 497	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	102 062	442 959	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	884 982	198 605	—	—
06	Bundesminister des Innern .....	1 693 850	619 000	—	—
07	Bundesminister der Justiz .....	320 796	114 094	—	—
08	Bundesminister der Finanzen .....	2 221 697	496 502	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft .....	395 799	199 925	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	299 582	111 241	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	139 450	69 787	—	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	1 397 701	1 707 928	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation .....	72 805	80 378	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	23 755 559	5 699 232	21 957 311	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit .....	1 358 380	196 453	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit .....	128 908	210 098	—	—
19	Bundesverfassungsgericht .....	13 315	2 349	—	—
20	Bundesrechnungshof .....	45 959	5 590	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	45 038	18 027	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	82 716	78 499	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	41 248	14 832	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	70 772	31 892	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	30 396	22 454	—	—
32	Bundesschuld .....	15 059	552 601	—	33 306 720
33	Versorgung .....	8 352 557	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	690 542	521 480	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	141 799	243 451	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	172 500	272 280	—	—
	<b>Summe Haushalt 1990</b> .....	<b>42 868 616</b>	<b>12 070 304</b>	<b>21 957 311</b>	<b>33 306 720</b>
	Summe Haushalt 1989 .....	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989 – mehr (+)/weniger (–) – .....	+ 1 310 050	+ 381 141	+ 97 916	+ 950 911

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1990	1989	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)	
1990	1990	1990	1990	1989	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)	
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
2 080	6 156	—	26 341	26 926	- 585	01
96 248	59 606	—	676 213	616 387	+ 59 826	02
389	707	—	17 523	14 783	+ 2 740	03
41 076	9 531	—	595 628	560 397	+ 35 231	04
1 675 197	251 160	—	3 009 944	2 918 367	+ 91 577	05
2 272 840	441 243	—	5 026 933	4 738 638	+ 288 295	06
20 809	30 154	—	485 853	466 732	+ 19 121	07
689 630	383 523	—	3 791 352	3 817 542	- 26 190	08
4 680 591	1 439 862	—	6 716 177	7 536 470	- 820 293	09
8 127 950	1 027 208	1 588	9 567 539	9 466 552	+ 100 987	10
69 328 839	98 999	—	69 637 075	67 618 562	+ 2 018 513	11
9 453 648	12 758 717	—	25 317 994	24 941 108	+ 376 886	12
25 343	129 095	—	307 621	21 209	+ 286 412	13
2 095 336	324 827	400 000	54 232 265	53 284 821	+ 947 444	14
20 813 435	143 157	—	22 511 425	21 119 393	+ 1 392 032	15
75 288	553 063	—	967 357	541 468	+ 425 889	16
—	962	—	16 626	15 539	+ 1 087	19
11	4 333	—	55 893	59 309	- 3 416	20
1 387 910	5 793 926	—	7 245 801	7 109 146	+ 136 655	23
3 164 135	3 031 370	—	6 356 720	6 329 639	+ 27 081	25
1 391 476	124 160	—	1 571 716	1 195 760	+ 375 956	27
5 558 980	2 371 100	- 201 558	7 831 186	7 645 405	+ 185 781	30
1 711 989	2 377 577	—	4 142 416	3 782 760	+ 359 656	31
1 208 225	2 650 505	—	37 733 110	37 568 425	+ 164 685	32
2 049 037	—	—	10 401 594	10 188 310	+ 213 284	33
234 881	417 550	—	1 864 453	1 819 746	+ 44 707	35
108 521	447 159	—	940 930	869 402	+ 71 528	36
16 334 275	2 648 260	- 340 000	19 087 315	17 041 204	+ 2 046 111	60
<b>152 548 139</b>	<b>37 523 910</b>	<b>- 140 000</b>	<b>300 135 000</b>	291 314 000	+ 8 821 000	
148 267 839	37 455 189	- 1 871 961				
+ 4 280 300	+ 68 721	+ 1 731 961				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1991 1000 DM	1992 1000 DM	1993 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushalts- jahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt .....	950	950	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag .....	12 583	8 540	4 043	—	—	—
03	Bundesrat .....	100	100	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt .....	256 100	256 000	100	—	—	—
05	Auswärtiges Amt .....	319 612	160 784	80 022	8 488	10 318	60 000
06	Bundesminister des Innern .....	517 335	222 246	114 745	54 474	1 800	124 070
07	Bundesminister der Justiz .....	43 482	1 658	238	24	—	41 562
08	Bundesminister der Finanzen ..	223 465	168 805	26 660	—	—	28 000
09	Bundesminister für Wirtschaft ..	8 843 553	1 416 591	1 166 804	722 965	261 693	5 275 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	1 252 993	504 967	291 926	211 300	244 800	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	564 165	449 215	105 250	9 700	—	—
12	Bundesminister für Verkehr .....	4 080 440	2 483 185	1 119 355	404 900	73 000	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation .....	57 700	50 280	6 400	1 020	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung .....	14 513 451	5 279 136	3 473 919	2 765 941	2 994 455	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	336 595	156 075	101 450	58 520	17 950	2 600
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	593 830	243 350	182 950	99 330	25 200	43 000
19	Bundesverfassungsgericht .....	175	175	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof .....	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit .....	6 067 454	490 280	399 650	255 300	96 050	4 826 174
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	3 105 520	878 985	832 305	471 875	922 355	—
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen .....	262 310	147 660	48 950	35 600	100	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie .....	3 960 264	1 196 519	1 174 660	978 215	503 770	107 100
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	633 360	325 701	197 756	103 251	6 652	—
32	Bundesschuld .....	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	34 000	24 500	8 300	1 200	—	—
36	Zivile Verteidigung .....	467 809	240 471	133 391	67 746	20 201	6 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung ..	886 000	70 000	46 000	45 000	315 000	410 000
	Summe .....	47 033 246	14 776 173	9 514 874	6 294 849	5 493 344	10 954 006

**Gesamtplan: Teil II****Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	– 1000 DM –	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Ausgaben</b> .....	300 135 000	291 314 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
<b>2. Einnahmen</b> .....	272 293 000	262 685 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehrein- nahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rück- lagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	– 27 842 000	– 28 629 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1 Einnahmen .....	(97 008 500)	(86 313 000)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt .....	97 008 500	86 313 000
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 124 04 .....	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	(69 987 000)	(58 404 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt .....	69 987 000	58 404 000
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 .....	—	—
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
Saldo .....	– 27 021 500	– 27 909 000
<b>5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe</b> ...	79 500	80 000
<b>6. Marktpflege</b> .....	—	—
<b>7. Nettoneuverschuldung insgesamt</b> .....	– 26 942 000	– 27 829 000
<b>8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	—	—
<b>9. Rücklagenbewegung</b>		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen .....	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen .....	—	—
<b>10. Münzeinnahmen</b> .....	– 900 000	– 800 000
<b>11. Finanzierungssaldo</b> .....	– 27 842 000	– 26 629 000

**Gesamtplan: Teil III****Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	– 1000 DM –	
<b>1. Einnahmen</b>		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig .....	67 008 500	76 313 000
1.1.2 kürzerfristig .....	30 000 000	10 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 .....	—	—
<b>Summe 1</b> .....	<b>97 008 500</b>	<b>86 313 000</b>
<b>2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren .....	(56 940 000)	(51 832 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversiche- rung .....	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämianschatzanwei- sungen) .....	7 700 000	8 800 000
2.103 Bundesschatzbriefe .....	9 264 000	4 040 000
2.104 Schuldbuchkredite .....	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen .....	19 919 000	21 570 000
2.106 Bundesschatzanweisungen .....	2 148 000	1 064 000
2.107 Bundesobligationen .....	17 800 000	16 250 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergän- zungsgesetz .....	12 000	12 000
2.109 Ablösungsschuld .....	—	—
2.110 Altsparerentschädigung .....	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkom- men) .....	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Ent- schädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslands- bonds-Entschädigungsgesetz) .....	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen .....	97 000	96 000

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	– 1000 DM –	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren .....	(13 047 000)	(6 572 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen .....	2 457 000	2 192 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	3 450 000	1 105 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes .....	5 500 000	960 000
2.204 Schuldscheindarlehen .....	1 640 000	2 315 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	—	—
<b>Summe 2</b> .....	<b>69 987 000</b>	<b>58 404 000</b>
<b>3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe</b> .....	<b>79 500</b>	<b>80 000</b>
<b>4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt</b> .....	<b>70 066 500</b>	<b>58 484 000</b>
<b>5. Marktpflege</b> .....	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>6. Zusammen</b> .....	<b>70 066 500</b>	<b>58 484 000</b>
<b>Saldo aus 1. und 6.</b> (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung) .....	<b>26 942 000</b>	<b>27 829 000</b>
<b>Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds</b> (im Haushaltsplan veranschlagt) .....	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds</b> (im Haushaltsplan veranschlagt) .....	<b>—</b>	<b>—</b>

## Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

halt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr.“

### Artikel 1

#### Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Begriffsbestimmungen,  
Mitwirkung der Verkehrsbehörden“.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 neu gefaßt und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm oder für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Zulassungsbehörden entscheiden auch darüber, ob die technischen Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag nach § 3 g Abs. 1 oder 2 erfüllt sind. Die beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten über Fahrzeuge, die die Voraussetzungen des § 3 f Abs. 3 erfüllen, und über deren Fahrzeughalter dürfen an die zuständige Finanzbehörde übermittelt und von ihr verwendet werden, soweit dies für die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter),“.

b) In Nummer 12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, sofern ein Ausfuhrkennzeichen für mehr als drei Monate gültig ist oder ein über diesen Zeitraum hinaus gültiges weiteres Ausfuhrkennzeichen erteilt wird.“

c) In Nummer 13 wird der erste Satz wie folgt gefaßt:

„gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufent-

3. § 3 b wird aufgehoben.

4. § 3 c wird aufgehoben.

5. In § 3 d werden die Bezeichnung „§ 3 b“ durch die Bezeichnung „§ 3 f“ und die Zahl „1 500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „, frühestens ab 1. Juli 1985“ gestrichen.

6. § 3 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 e

Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

Soweit Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor die in § 3 f genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt diese Vorschrift nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind und nach Feststellung der Zulassungsbehörde vor diesem Zeitpunkt den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprochen haben. § 3 g ist für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor nicht anzuwenden.“

7. Nach § 3 e werden die folgenden §§ 3 f, 3 g und 3 h eingefügt:

„§ 3 f

Steuerbefreiung

für schadstoffarme Personenkraftwagen

(1) Das Halten von Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2000 Kubikzentimetern oder mit Drehkolbenmotoren, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, ist für eine begrenzte Zeit von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörden ab dem Tag der erstmaligen Zulassung schadstoffarm sind, weil sie den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238 S. 43), entsprechen.

(2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Tag der ersten Zulassung. Sie endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung

1. für Personenkraftwagen, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden,

mit Hubraum

bis zu 1000 ccm nach fünf Jahren und einem Monat,

über 1000 bis zu 1100 ccm nach vier Jahren und acht Monaten,

über 1100 bis zu 1200 ccm nach vier Jahren und drei Monaten,  
 über 1200 bis zu 1300 ccm nach drei Jahren und elf Monaten,  
 über 1300 bis zu 1400 ccm nach drei Jahren und acht Monaten,  
 über 1400 bis zu 1500 ccm nach drei Jahren und fünf Monaten,  
 über 1500 bis zu 1600 ccm nach drei Jahren und zwei Monaten,  
 über 1600 bis zu 1700 ccm nach drei Jahren,  
 über 1700 bis zu 1800 ccm nach zwei Jahren und zehn Monaten,  
 über 1800 bis zu 1900 ccm nach zwei Jahren und acht Monaten,  
 über 1900 bis zu 2000 ccm nach zwei Jahren und sieben Monaten;

2. für Personenkraftwagen, die durch Drehkolbenmotoren angetrieben werden, nach zwei Jahren und sieben Monaten.

(3) Für einen Personenkraftwagen mit weniger als 1400 Kubikzentimetern Hubraum, der vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassen worden ist, gilt die in Absatz 2 genannte Dauer der Steuerbefreiung rückwirkend vom Tag der Anerkennung als bedingt schadstoffarm Stufe C, wenn das Fahrzeug

1. nach Feststellung der Zulassungsbehörde bereits vor dem 1. Januar 1990 den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprochen hat und
2. am 1. Januar 1990 noch zum Verkehr zugelassen ist oder danach wieder zugelassen wird.

Für Personenkraftwagen, die durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, endet die Steuerbefreiung nach der Hälfte der Zeit, die sich nach Absatz 2 Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Steuer für denjenigen Halter von Amts wegen neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. Januar 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. Januar 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Halten des Fahrzeugs Steuern entrichtet hat.

(5) Soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 oder aus § 3g Abs. 5 nichts anderes ergibt, bleibt die Dauer einer vor dem 1. Januar 1990 entstandenen Steuerbefreiung auf Grund des § 3 b oder § 3 c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung unberührt. Soweit diese Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

#### § 3 g

##### Förderungsbetrag

(1) Einen Förderungsbetrag von 550 DM an Stelle einer befristeten Steuerbefreiung erhält der Halter

eines Personenkraftwagens vom Finanzamt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Personenkraftwagen muß bei einem Hubraum bis zu 2000 Kubikzentimetern vor dem 1. Januar 1990 oder bei einem Hubraum von mehr als 2000 Kubikzentimetern vor dem 1. Oktober 1988 erstmals zugelassen worden sein;
2. der Personenkraftwagen muß in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der
  - a) mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
  - b) im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

genehmigt ist, technisch so verbessert worden sein, daß nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Vorschriften der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Ausnahme des Abschnittes 4.1.4 erfüllt sind. Für Fahrzeuge mit weniger als 1400 Kubikzentimetern Hubraum gelten die Werte der Hubraumklasse zwischen 1400 und 2000 Kubikzentimetern; und

3. der Personenkraftwagen muß am 1. Januar 1990 oder zu dem späteren Zeitpunkt der Feststellung der technischen Verbesserung durch die Zulassungsbehörde für den vorgenannten Halter zugelassen sein oder nach vorübergehender Stilllegung für ihn wieder zugelassen werden.

(2) Der Förderungsbetrag beträgt 1100 DM, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegeben sind und der Personenkraftwagen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 nachträglich durch Einbau eines Katalysators – einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung –, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

genehmigt ist, technisch so verbessert worden ist, daß nach der Feststellung der Zulassungsbehörde

3. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2000 Kubikzentimetern die Vorschriften
  - a) der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen die Abschnitte 1.7.2, 1.7.3 und 1.8.2,
  - b) des Anhangs I Abschnitt 8.3, ausgenommen Abschnitt 8.3.1.2, in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) oder
  - c) der Anlage XXV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen Abschnitt 4.1.4,

4. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2000 Kubikzentimetern die in Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Vorschriften oder

die für Fahrzeuge mit einem Hubraum von 1400 bis 2000 Kubikzentimetern geltenden Vorschriften der Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238 S. 43),

erfüllt sind.

(3) Der Förderungsbetrag erhöht sich auf 1200 DM, wenn, über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinausgehend, die Fahrzeuge mit einem Verdunstungsfilter zur Verminderung von Kohlenwasserstoffemissionen entsprechend Abschnitt 1.7.3 der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von weniger als 1400 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 27. April 1989 bis zum 31. Dezember 1989, und für vor dem 1. Oktober 1988 erstmalig zugelassene Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2000 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Dezember 1989 nachträglich technisch so verbessert worden sind, daß dadurch die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt werden.

(5) Der Förderungsbetrag wird nur für zugelassene Fahrzeuge gewährt, die nicht nach § 3 von der Steuer befreit sind. Der Förderungsbetrag wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. Bei Halterwechsel wird der Förderungsbetrag an denjenigen Halter gezahlt, der bei der Zulassungsbehörde die Feststellung der technischen Verbesserung beantragt hat.

(6) Sind die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt, ist das Fahrzeug als schadstoffarm zu behandeln. Mit dem Förderungsbetrag wird eine befristete Steuerbefreiung jedoch abgegolten, soweit sie auf derselben technischen Verbesserung beruht. Hat die technische Verbesserung bereits zu einer befristeten Steuerbefreiung auf Grund des § 3 b oder § 3 c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung oder auf Grund des § 3 f geführt, ist die Steuerbefreiung bei Festsetzung des Förderungsbetrags aufzuheben, soweit sie dessen Empfänger oder spätere Halter des Fahrzeugs betrifft. Die Steuerbefreiung für frühere Halter bleibt bestehen.

(7) Für den Förderungsbetrag gelten die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Vorschriften der Abgabenordnung für Steuervergütungen entsprechend. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung, des Achten Teils, Dritter und Vierter Abschnitt, sowie des § 369 Abs. 1 Nr. 4, § 369 Abs. 2, §§ 370, 371, 375 bis 379, 383 und 384 der Abgabenordnung gelten entsprechend. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Der Förderungsbetrag ist aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen.

#### § 3 h

Maßgebende Fassung  
verkehrsrechtlicher Bestimmungen

Für die Anwendung der §§ 3 f und 3 g sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Richtlinien der EWG in der am 1. Januar 1990 geltenden Fassung maßgebend."

8. In § 9 Abs. 1 werden in der Nummer 2 Buchstabe a nach dem Buchstaben „C“ die folgenden Worte eingefügt:

„oder nach § 3 f oder § 3 g begünstigt“.

9. An § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf die Zulassungsbehörde den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn die Entrichtung der Steuer nachgewiesen wird.“

### Artikel 2

#### Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901), geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2185), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei Fahrzeugen, deren Halten nach § 3 Nr. 12 des Gesetzes von der Steuer befreit ist.“

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) bei Ausstattung eines Fahrzeugs mit einer Abgasreinigungsanlage oder bei deren Änderung oder Ausbau,

die Art der Anlage, die Änderung oder den Ausbau, die dadurch erreichte Stufe der Schadstoffminderung und die Stufe des Förderungsbetrags im Falle der Nachrüstung sowie den Tag der nach dem Gesetz maßgeblichen Feststellung durch die Zulassungsbehörde.“

3. An § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für die Berücksichtigung der nach § 3 g des Gesetzes entstandenen Förderungsbeträge entsprechend.“

### Artikel 3

#### Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften

In Abschnitt 1.1 der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510), werden die Worte „höchstens 2500 kg,“ und „und einen Hubraum ab 1400 cm<sup>3</sup>“ gestrichen.

### Artikel 4

#### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

**Artikel 5**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 und 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

Für den Bundesminister für Verkehr  
Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

---

## Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Vom 22. Dezember 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137), geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1987 (BGBl. I S. 1671), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird das Wort „gewerbliche“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Nummer 5 gestrichen; die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke“ die Worte „sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von 2 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1995 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit der Ausgleichsabgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für die Kalenderjahre 1990 bis 1993 wie folgt festgesetzt:

für 1990 8,25 vom Hundert, für 1991 8,00 vom Hundert,

für 1992 7,75 vom Hundert, für 1993 7,50 vom Hundert.

Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird für das Kalenderjahr 1990 wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg 7,4 vom Hundert,

für Bayern 8,0 vom Hundert,

für Berlin 6,5 vom Hundert,

für Bremen 8,2 vom Hundert,

für Hamburg 9,2 vom Hundert,

für Hessen 7,9 vom Hundert,

für Niedersachsen 8,6 vom Hundert,

für Nordrhein-Westfalen 8,9 vom Hundert,

für Rheinland-Pfalz 8,4 vom Hundert,

für das Saarland 8,6 vom Hundert,

für Schleswig-Holstein 7,4 vom Hundert.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung jeweils für die Kalenderjahre 1991, 1992 und 1993 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 für das betreffende Kalenderjahr genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Komma die Worte „für die Jahre 1994 und 1995“ eingefügt.

d) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Worte „und die Bemessungsgrundlagen“ eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur

Höhe des nach § 8 Abs. 3 a Satz 2 oder 3 und Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).“

b) In Absatz 3 wird die Anführung „§ 8 Abs. 5“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 3 a Satz 2 oder 3 und Abs. 5“.

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird die Anführung „§§ 4 bis 7“ ersetzt durch „§§ 4, 5 und 7 sowie nach § 6 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung“.

b) In der Nummer 4 werden nach der Zahl 8 die Worte „Abs. 3 a Satz 3 oder“ eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk höher als der Preis für entsprechende Kraftwerkskohle der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk, so wird er zur Ermittlung der Wärmepreisdifferenz nur bis zur

Höhe des Preises der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk zugrunde gelegt. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1. Eine Preisanpassung für niederflüchtige Kohle zum Ausgleich der Einsatznachteile dieser Kohle einschließlich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Kraftwerk gilt nicht als Bestandteil des Preises im Sinne von Satz 2.“

#### **Artikel 2**

#### **Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes**

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Dritten Verstromungsgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 3**

#### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1989

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
H. Haussmann

---

## Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Vom 18. Dezember 1989

Der Deutsche Bundestag hat seine gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossene Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 28. Juni 1988 (BGBl. I S. 1009), durch Beschluß vom 13. Dezember 1989 wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).“

3. In § 31 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen.“

b) Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.“

5. § 56 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode

eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann.“

6. § 57 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuß angehören.“

b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschußmitglieder.“

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Tagesordnung soll den Ausschußmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschußmitglieder widerspricht.“

8. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

9. In Anlage 4 Ziffer II Nr. 9 werden die Worte „kann ausnahmsweise“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages  
Rita Süßmuth

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen  
und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin  
im Bereich der Deutschen Bundespost**

**Vom 14. Dezember 1989**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen und zum Kommunikationselektroniker/zur Kommunikationselektronikerin im Bereich der Deutschen Bundespost vom 15. Januar 1987 (BGBl. I S. 199) wird wie folgt geändert:

Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Ausbildungsberuf „Nachrichtengerätetechniker/Nachrichtengerätetechnikerin“ kann die Anwendung der bisherigen Vorschriften für Berufsausbildungsverträge, die bis zum 31. Juli 1991 abgeschlossen worden sind, vereinbart werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Verordnung  
über die Gewährung einer Sonderbeihilfe  
an anerkannte Hopfenerzeugergemeinschaften für Sortenumstellungen  
(Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung)**

Vom 14. Dezember 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen hinsichtlich der Gewährung einer Sonderbeihilfe an anerkannte Erzeugergemeinschaften für die Durchführung von Maßnahmen zur Sortenumstellung (Beihilfe).

§ 2

**Beihilfevoraussetzungen**

(1) Die Beihilfe wird einer anerkannten Erzeugergemeinschaft (Erzeugergemeinschaft) entsprechend den Vorgaben der in § 1 genannten Rechtsakte für die Beihilfegewährung nach näherer Bestimmung der §§ 3, 4 und 5 auf Antrag gewährt.

(2) Scheidet ein an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligtes Mitglied vor Abschluß der Maßnahmen aus der Erzeugergemeinschaft aus, erlischt sein Anspruch auf die Beihilfe. Bereits empfangene Beihilfebeträge sind von der Erzeugergemeinschaft zurückzuzahlen.

§ 3

**Umstellungsplan**

(1) Der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Umstellungsplan ist von der Erzeugergemeinschaft der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) vorzulegen. Unbeschadet der nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben sind in dem Umstellungsplan anzugeben

1. Adressen, Mitglieds- und Betriebsnummern der an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligten Mitglieder und
2. gesondert für jedes Mitglied die in den Umstellungsplan eingebrachten Hopfenflächen nach Sorte und Größe.

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Unterlagen und Erklärungen sind beizufügen.

(2) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten beihilfefähige Gesamtfläche von 800 ha steht in voller Höhe dem Freistaat Bayern zu. Überschreiten die in den Umstellungsplänen der Erzeugergemeinschaften vorgesehenen Umstellungsflächen diese Gesamtfläche, legt die Landesstelle für jedes an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligte Mitglied einer Erzeugergemeinschaft nach Maßgabe der Größe seiner Umstellungsfläche einen entsprechenden beihilfefähigen Flächenanteil fest. Von dieser Quotierung sind solche Umstellungspläne nicht betroffen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden; die nach Satz 2 aufzuteilende beihilfefähige Gesamtfläche verringert sich entsprechend.

§ 4

**Beihilfeantrag**

Der Beihilfeantrag ist in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum 1. November des jeweiligen Jahres bei der Landesstelle schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die bis zur Antragstellung vollzogenen Umstellungsmaßnahmen und die entstandenen Kosten getrennt für jedes Mitglied beizufügen.

§ 5

**Beihilfegewährung**

(1) Die Landesstelle setzt den Beihilfebetrag durch Bescheid fest. Nach Genehmigung des Programms gewährt sie der Erzeugergemeinschaft auf deren Antrag eine Anzahlung von 50 % der Sonderbeihilfe, wenn die Erzeugergemeinschaft ihr die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Sicherheit geleistet hat.

(2) Die Erzeugergemeinschaft teilt die Beihilfe auf die an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligten Mitglieder nach Maßgabe ihrer Umstellungsflächen auf und leitet sie unverzüglich an diese weiter.

(3) Die Erzeugergemeinschaft führt gegenüber der Landesstelle den Nachweis über die Weiterleitung der Beihilfe an ihre Mitglieder. Der Nachweis ist in Form eines Sachberichts und einer zahlenmäßigen Aufstellung jeweils spätestens zwei Monate nach Erhalt der Beihilfebeträge zu erbringen.

## § 6

**Aufbewahrungspflicht**

Die Erzeugergemeinschaft ist verpflichtet, die den Umstellungsplan, den Beihilfeantrag und die Weiterleitung der Beihilfe an die Mitglieder betreffenden Unterlagen sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

## § 7

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Zum Zwecke der Überwachung haben die Erzeugergemeinschaft und jedes an den Maßnahmen zur Sortenumstellung beteiligte Mitglied der Landesstelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten; gleichfalls ist das Betreten und Besichtigen der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gestatten. Die Erzeugergemeinschaft sowie ihre Mitglieder haben auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren; insbesondere sind sie verpflichtet, jederzeit über die bestellten Anbauflächen Auskunft zu erteilen und die zum Nachweis dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

**Muster, Vordrucke**

Für den nach § 3 Abs. 1 einzureichenden Umstellungsplan, den Beihilfeantrag nach § 4, den Antrag auf Gewährung einer Anzahlung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 sowie den nach § 5 Abs. 3 vorgesehenen Nachweis kann das Land Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

## § 9

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in Kraft. Sie tritt am 1. Juni 1990 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Vierunddreißigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

**Vom 15. Dezember 1989**

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1120), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 424 erhält folgende Fassung:

„424	<b>Triptorelin</b> und seine Salze 5-Oxo-L-prolyl-L-histidyl- L-tryptophyl-L-seryl-L-tyrosyl- D-tryptophyl-L-leucyl-L-arginyl- L-prolylglycinamid	1. Januar 1991“
------	---	-----------------

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
589	<b>Acemetacin</b> und seine Salze O-[1-(4-Chlorbenzoyl)-5- methoxy-2-methyl-3-indolyl= acetyl]glycolsäure	1. Januar 1995
590	<b>Buspiron</b> und seine Salze 8-{4-[4-(2-Pyrimidinyl)- 1-piperazinyl]butyl}-8- azaspiro[4.5]decan-7,9-dion	1. Januar 1995
591	<b>Buzepidmetiodid</b> 1-(3-Carbamoyl-3,3-diphenyl= propyl)-1-methylperhydro= azepiniumiodid	1. Januar 1995
592	<b>Cicletanin</b> und seine Salze (RS)-3-(4-Chlorphenyl)- 1,3-dihydro-6-methylfuro= [3,4-c]pyridin-7-ol	1. Januar 1995
593	<b>Enoximon</b> 4-Methyl-5-[4-(methylthio)= benzoyl]-2(3H)-imidazolone	1. Januar 1995
594	<b>Ethylhydrogenfumarat</b> und seine Salze (E)-Butendisäuremonoethylester	1. Januar 1995
595	<b>Flunixin</b> und seine Salze 2-( $\alpha^3, \alpha^3, \alpha^3$ -Trifluor-2,3- xylidino)nicotinsäure – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1995
596	<b>Flupirtin</b> und seine Salze Ethyl[2-amino-6-(4-fluor= benzylamino)-3-pyridyl= carbamat]	1. Januar 1995

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
597	<b>Fluvoxamin</b> und seine Salze ( <i>E</i> )-5-Methoxy-4'-(trifluor- methyl)valerophenon-O- (2-aminoethyl)oxim	1. Januar 1995
598	<b>Halazepam</b> 7-Chlor-5-phenyl-1-(2,2,2- trifluorethyl)-1 <i>H</i> -1,4- benzodiazepin-2(3 <i>H</i> )-on	1. Januar 1995
599	<b>Hydrocortison-17-valerat</b> 11 $\beta$ ,17,21-Trihydroxy-4-pregnen- 3,20-dion-17-valerat	1. Januar 1995
600	<b>Ketanserin</b> und seine Salze 3-{2-[4-(4-Fluorbenzoyl)- piperidino]ethyl}-2,4(1 <i>H</i> ,3 <i>H</i> )- chinazolindion	1. Januar 1995
601	<b>Levopropoxyphendibudinat</b> (-)-[ $\alpha$ -Benzyl- $\alpha$ -(2-dimethyl- amino-1-methylethyl)benzyl]- propionat,(2,6-di- <i>tert</i> -butyl- 1,5-naphthalindisulfonsäure)-Salz 2 : 1	1. Januar 1995
602	<b>Lisinopril</b> und seine Salze <i>N</i> -{ <i>N'</i> -[( <i>S</i> )-1-Carboxy-3- phenylpropyl]-L-lysyl}-L-prolin	1. Januar 1995
603	<b>Lotrifen</b> 2-(4-Chlorphenyl)-1,2,4- triazolo[5,1- <i>a</i> ]isochinolin – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1995
604	<b>Muzolimin</b> und seine Salze 3-Amino-1-(3,4-dichlor- $\alpha$ - methylbenzyl)-2-pyrazolin-5-on	1. Januar 1995
605	<b>Omeprazol</b> und seine Salze 5-Methoxy-2-(4-methoxy-3,5- dimethyl-2-pyridylmethyl)- sulfinyl)benzimidazol	1. Januar 1995
606	<b>Perindopril</b> und seine Salze (2 <i>S</i> ,3 <i>aS</i> ,7 <i>aS</i> )-1-[( <i>S</i> )-2- [( <i>S</i> )-1-(Ethoxycarbonyl)- butylamino]propionyl]- octahydro-2-indolcarbonsäure	1. Januar 1995
607	<b>Pirbuterol</b> und seine Salze $\alpha^6$ -( <i>tert</i> -Butylaminomethyl)- 3-hydroxy-2,6-pyridin- dimethanol	1. Januar 1995
608	<b>Pirenoxin</b> und seine Salze 1-Hydroxy-5-oxo-5 <i>H</i> -pyrido- [3,2- <i>a</i> ]phenoxazin-3- carbonsäure	1. Januar 1995
609	<b>Propentofyllin</b> 3-Methyl-1-(5-oxohexyl)- 7-propylxanthin – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1995
610	<b>Roxatidinacetat</b> und seine Salze {[3-( $\alpha$ -Piperidino- <i>m</i> -tolyl)- oxy]propyl}carbamoylemethyl)- acetat	1. Januar 1995

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
611	<b>Terconazol</b> und seine Salze <i>cis</i> -1-{4-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(1 <i>H</i> -1,2,4-triazol-1-ylmethyl)1,3-dioxolan-4-ylmethoxy]phenyl}-4-isopropylpiperazin	1. Januar 1995
612	<b>Terodilin</b> und seine Salze <i>N-tert</i> -Butyl-1-methyl-3,3-diphenylpropylamin	1. Januar 1995
613	<b>Tiamenidin</b> und seine Salze <i>N</i> -(2-Chlor-4-methyl-3-thienyl)-2-imidazolin-2-ylamin	1. Januar 1995
614	<b>Trimazosin</b> und seine Salze 2-Hydroxy-2-methylpropyl-[4-(4-amino-6,7,8-trimethoxy-2-chinazoliny)-1-piperazincarboxylat]	1. Januar 1995
615	<b>Vidarabin-5'-dihydrogen=phosphat</b> und seine Salze 9-β-D-Arabinofuranosyl=adenin-5'-dihydrogen=phosphat	1. Januar 1995
616	<b>Zotepin</b> und seine Salze 2-(8-Chlordibenzo[b,f]=thiepin-10-yloxy)- <i>N,N</i> -dimethylethylamin	1. Januar 1995
617	Zubereitungen aus – <b>Phospholipidfraktion aus Rinderlunge</b> , – <b>1,2-Dipalmitoyl-sn-glycero=(3)phosphocholin</b> , – <b>Palmitinsäure</b> und ihren Salzen und – <b>Glyceroltripalmitat</b>	1. Januar 1995
618	Zubereitungen aus <b>Terazosin</b> und seinen Salzen [4-(4-Amino-6,7-dimethoxy-2-chinazoliny)-1-piperaziny]-tetrahydro-2-furyl-ke-ton und <b>Methyclothiazid</b> und seinen Salzen 6-Chlor-3-chlormethyl-3,4-dihydro-2-methyl-2 <i>H</i> -1,2,4-benzothiadiazin-7-sulfonamid-1,1-dioxid	1. Januar 1995

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit  
Ursula Lehr

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts  
auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente**

**Vom 15. Dezember 1989**

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270)

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 129), geändert durch die Verordnung vom 23. April 1987 (BGBl. I S. 1298), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 wird wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes tragen die Kosten für eine Überwachungsmaßnahme nach § 16 Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und 5, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22, des § 45 Abs. 5 Nr. 5a oder Abs. 7 oder des § 61 Abs. 1 (Radarreflektor) der Schiffssicherheitsverordnung festgestellt wird.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 Satz 2 des Seeaufgabengesetzes und § 11 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 2)

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung</b>		
1	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	9 000,-
2	Baumusterprüfung a) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II b) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III c) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV d) eines Magnetkompasses für Binnenschiffe	5 300,- 3 900,- 2 800,- 2 050,-
3	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I ohne Kompaßstand	5 300,-
4	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompassse	750,-
5	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber b) ohne Kursinformationsgeber	12 200,- 9 500,-
6	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber b) ohne Kursinformationsgeber	8 750,- 5 800,-
7	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	850,-
8	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	9 550,-
9	Baumusterprüfung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	4 250,-
10	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	3 600,-
11	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 1 bis 10 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern b) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr 20 v. H. der Grundgebühr 10 v. H. der Grundgebühr 5 v. H. der Grundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
12	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände a) eines Einzelgerätes b) eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist c) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse d) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	850,- 600,- 600,- 400,-
13	Prüfung eines Baumusters eines Magnetkompasses der Klasse A oder B auf Vibrationsfestigkeit	425,-
14	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Stunde	90,-
15	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	90,-
16	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord oder von Magnetkompassen für die Binnenschifffahrt vor dem Einbau	80,-
17	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	90,-
<b>Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord</b>		
18	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles a) bis 30 m b) über 30 m bis 60 m c) über 60 m bis 90 m d) über 90 m bis 120 m e) über 120 m bis 200 m f) über 200 m g) Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	160,- 210,- 370,- 470,- 600,- 750,- 110,-
19	Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen a) bis 1600 BRT/BRZ b) über 1600 BRT/BRZ c) sind außer der Aufnahme der Funkbeschickungskurve keine weiteren Maßnahmen erforderlich, so ermäßigen sich die Gebühren zu den Nrn. 19 a) und 19 b) auf	420,- 580,- 75 v. H.
20	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	110,-
21	a) Regulierung eines Kompasses – bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus – oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder Aufnahme der Funkbeschickung b) Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	95,- 170,-
22	Benutzung eines Funkbeschickungssenders je angefangene halbe Stunde	25,-
23	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	170,-
24	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich a) bei Schiffen bis 90 m Länge b) bei Schiffen über 90 m Länge	170,- 230,-
25	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Stunde	90,-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern</b>		
26	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage	
	a) der Klasse I und II mit Horizontanzeige	28 750,-
	b) der Klasse I und II ohne Horizontanzeige	23 300,-
27	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	9 100,-
28	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	14 500,-
29	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	4 150,-
30	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für	
	a) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Echolotanlagen, das eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	2 050,-
	b) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeiger, das	
	aa) eine Prüfung im Labor erfordert; mit komplizierten Funktionen	920,-
	bb) eine Prüfung im Labor erfordert; mit einfachen Funktionen	750,-
	cc) keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	470,-
31	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 26 bis 30 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	a) eine Bordprüfung und eine Laborprüfung oder eine Straßenerprobung und eine Laborprüfung erfordern	60 v. H. der Grundgebühr
	b) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr
	c) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern	20 v. H. der Grundgebühr
	d) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grundgebühr
	e) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grundgebühr
32	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	280,-
33	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	90,-
34	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	160,-
35	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	
	a) der Klasse I und III	500,-
	b) der Klasse II	250,-
<b>Prüfung von Winkelmeßinstrumenten und Barometern</b>		
36	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	3 150,-
37	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	3 150,-
38	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 36 und 37 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	a) eine Laborprüfung erfordern	40 v. H. der Grundgebühr
	b) keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
39	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	110,-
40	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	130,-
<b>Prüfung von Signalleuchten und Schallsignalanlagen</b>		
41	Baumusterprüfung einer Positionslaterne oder einer Signalleuchte	4 150,-
42	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	4 560,-
43	Baumusterprüfung eines Tagsignal-/Suchscheinwerfers	4 900,-
44	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	5 800,-
45	Baumusterprüfung einer Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	4 400,-
46	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	2 250,-
47	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	3 650,-
48	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	1 520,-
49	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 41 bis 48 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	
	a) eine Laborprüfung mit Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern	40 v. H. der Grundgebühr
	b) eine Laborprüfung ohne Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern	25 v. H. der Grundgebühr
	c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern	10 v. H. der Grundgebühr
	d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern	5 v. H. der Grundgebühr
50	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	1 550,-
51	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	90,-
<b>Prüfung von Ortungsfunkanlagen, Navigationssystemen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren</b>		
52	Baumusterprüfung einer Radaranlage	
	a) der Klasse I A und I B	12 000,-
	b) der Klasse II A und II B	10 500,-
	c) der Klasse III	7 800,-
	d) eines Zusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	
	aa) mit komplizierten Funktionen	14 200,-
	bb) mit einfachen Funktionen	7 800,-
	e) eines Zusatzgerätes ohne elektronischer Datenverarbeitung, das	
	aa) eine Prüfung an Bord erfordert	3 200,-
	bb) eine umfangreiche Prüfung im Labor erfordert	2 500,-
	cc) eine einfache Prüfung im Labor erfordert	1 400,-
	dd) keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	750,-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
53	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage a) der Klasse I b) der Klasse II	9 600,- 7 800,-
54	Prüfung zur Feststellung der nautischen Eignung a) einer Seenotfunkbake b) eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße c) eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe	9 500,- 4 900,- 5 350,-
55	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	21 000,-
56	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	17 000,-
57	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage a) mit komplizierten Funktionen b) mit einfachen Funktionen	18 000,- 14 400,-
58	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	5 400,-
59	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes zu den in den Nummern 55 bis 57 genannten Anlagen mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen a) mit komplizierten Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert b) mit einfachen Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert c) mit komplizierten Funktionen, die nur eine Prüfung im Labor erfordert d) mit einfachen Funktionen, die nur eine Prüfung im Labor erfordert e) mit einfachen Funktionen, die nur eine eingeschränkte Prüfung im Labor erfordert	15 000,- 9 400,- 6 400,- 5 500,- 2 800,-
60	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 52 bis 59 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) eine Prüfung an Bord erfordern b) eine Prüfung im Labor erfordern c) umfangreich sind und keine Prüfung im Labor erfordern d) einfach sind und keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	60 v. H. der Grundgebühr 40 v. H. der Grundgebühr 10 v. H. der Grundgebühr 5 v. H. der Grundgebühr
61	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord	1 350,-
62	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord a) der Klasse I A oder I B b) der Klasse I A mit automatischem Bildauswertegerät c) der Klasse II A oder II B d) der Klasse III	500,- 1 000,- 300,- 235,-
63	Prüfung einer Peilfunkanlage vor Verwendung an Bord	235,-
64	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen	150,-
65	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und integrierten Navigationsanlagen je angefangene Stunde	90,-

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
66	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320,-
67	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	130,-
68	a) Anerkennung von Betrieben	310,-
	b) Verlängerung der Anerkennung	135,-
	c) Abgabe von Prüfmarken je angefangene 50 Stück	35,-
69	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	150,-
70	a) Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	50 v. H. der Grundgebühr der Baumuster- prüfung
	b) Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	10 v. H. der Grundgebühr der Baumuster- prüfung
71	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Schiffssicherheitsverordnung für nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die	
	a) nur eine Prüfung der Unterlagen erfordern	110,-
	b) eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	100,- bis 1 000,-
	c) eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	1 000,- bis 4 000,-
72	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen nach § 12 Schiffssicherheitsverordnung, die	
	a) im Einzelfall oder	110,-
	b) allgemein ausgesprochen werden	270,-
73	Durchführung von Messungen zur elektro-magnetischen Verträglichkeit je angefangene Stunde	90,-
74	Kostenpflichtige Überwachungsmaßnahme nach § 16 oder § 19 Abs. 2 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung je angefangene Stunde	90,-
<b>Gebühren in besonderen Fällen</b>		
75	Wird die mit der Amtshandlung betraute Person aus Gründen, die der Reeder oder die Schiffsführung zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlung gehindert, beträgt die Gebühr	75 v. H. der Grundgebühr
76	Für die Reise- und Wartezeit vor und nach einer Prüfung an Bord, Kompensierung und Regulierung	
	je angefangene Stunde	80,-
	höchstens jedoch je Tag	960,-
77	Für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen (am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr, an allen gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)	100 v. H. der Grundgebühr
78	Für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)	50 v. H. der Grundgebühr

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
79	Für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden  Die Gebühren nach den Nummern 76 bis 79 werden als Zuschläge erhoben.	25 v. H. der Grundgebühr
<b>Gebührenermäßigung</b>		
80	Werden Teilprüfungen anderer Stellen als Nachweis der Erfüllung der Zulassungsanforderungen anerkannt, ermäßigen sich die Gebühren der in den Nummern 5, 6, 9, 26 bis 29, 41 bis 48 und 50 genannten Gebührentatbestände bei der a) Prüfung von Bauweise und Schutz b) Vibrationsprüfung c) Wärme-Kälte- und Feuchteprüfung d) Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit	um 5 v. H. um 10 v. H. um 15 v. H. um 15 v. H.

### Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1990

Vom 15. Dezember 1989

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

#### § 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrtstreibenden nach § 31 d des Binnenschiffsverkehrsgesetzes beträgt für das Haushaltsjahr 1990 0,35 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Binnenschiffsverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1989 vom 13. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2236) außer Kraft. Auf Beitragspflichten für Entgelte, die im Haushaltsjahr 1989 vereinnahmt worden sind, bleibt die nach Satz 2 außer Kraft getretene Verordnung anwendbar.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Verordnung  
zur Übertragung von Zuständigkeiten  
nach der Schiffsbesetzungsverordnung und der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung  
Vom 18. Dezember 1989**

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und hinsichtlich Artikel 1 Nr. 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**Artikel 1**

1. In § 7 Abs. 7 und § 10 Abs. 4 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1989 (BGBl. I S. 1010), werden jeweils die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ durch die Worte „Das Bundesamt für Schiffsvermessung“ ersetzt.
2. Die Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), geändert durch die Verordnung vom 10. April 1986 (BGBl. I S. 381), wird wie folgt geändert:

a) § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Zulassungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen durch den Bundesminister für Verkehr. Er kann die Zulassungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion, in den Fällen der Absätze 3 und 4 auf das Bundesamt für Schiffsvermessung übertragen.“

b) In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann die Zulassung der in Satz 1 genannten Abweichungen auf das Bundesamt für Schiffsvermessung übertragen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen**

**Vom 19. Dezember 1989**

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Gesetzes über das Postwesen wird auf die Oberpostdirektionen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Poststrukturgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Post und Telekommunikation  
Christian Schwarz-Schilling

---

**Berichtigung  
der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz  
sowie der Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

**Vom 15. Dezember 1989**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1600) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 8.5 Buchstabe c dritter Spiegelstrich müssen im Absatz 4 Satz 4 die Worte „Abweichend von Satz 2“ ersetzt werden durch „Abweichend von Satz 3“.

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Anhang zu § 2 müssen in Nummer 4.2 Abs. 4 Satz 4 die Worte „Abweichend von Satz 2“ ersetzt werden durch „Abweichend von Satz 3“.
2. In Anlage 1 zum Anhang werden in Nummer 2.1 Abs. 1 sowie den Nummern 2.2 und 2.3 Abs. 1 jeweils am Ende der Klammerhinweis „(s. Tabelle)“ gestrichen.

Bonn, den 15. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Weinmann

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 43, ausgegeben am 21. Dezember 1989

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 89	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Binnenschifffahrt</b> . . . . . <small>neu: 9500-11</small>	1026
14. 12. 89	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Januar 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über den Binnenschiffsverkehr</b> . . . . . <small>neu: 9500-12</small>	1035
15. 12. 89	<b>Gesetz zu der Erklärung vom 11. Dezember 1986 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride</b> . . . . .	1045
30. 11. 89	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent 1990 für Bananen) . . . . . <small>613-2-8</small>	1048
9. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1049
13. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . .	1049
13. 11. 89	Bekanntmachung der Änderung des deutsch-luxemburgischen Verwaltungsabkommens über den Straßenpersonen- und -güterverkehr . . . . .	1050
13. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt . . . . .	1052
13. 11. 89	Bekanntmachung der deutsch-portugiesischen Vereinbarung über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films . . . . .	1053
15. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial . . . . .	1056
20. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . .	1056
23. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau . . . . .	1057
24. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht . . . . .	1058
27. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen . . . . .	1059
27. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser . . . . .	1061
27. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente . . . . .	1062
28. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum . . . . .	1062
29. 11. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung (früher: Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung) unter Umbenennung dieser Satzung in „Satzung der Internationalen Organisation für Wanderung“ . . . . .	1063
30. 11. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container . . . . .	1064
4. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt . . . . .	1065
5. 12. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-türkischen Doppelbesteuerungsabkommens . . . .	1066
15. 12. 89	Bekanntmachung über Gebührensätze und Tarife für das FS-Streckengebührensysteem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1067

**Preis dieser Ausgabe:** 8,45 DM (7,05 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM; Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
11. 12. 89 XVI. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	5785	(237	19. 12. 89)	1. 1. 90
15. 12. 89 Verordnung TSF Nr. 7/89 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	5785	(237	19. 12. 89)	20. 12. 89
29. 11. 89 Erste Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warnggebiete an der schleswig-holsteinischen Ost- und Westküste und im Nord-Ostsee-Kanal 9512-15	5785	(237	19. 12. 89)	1. 1. 90